

28.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**FS - Inzu **Punkt ...** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gräbergesetzes

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren (FS)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- In 1. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 2 Gräbergesetz)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe b Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung

Nach der bisherigen Fassung des § 9 Abs. 2 handelt es sich bei privatgepflegten Gräbern um Gräber nach § 1, deren Erhaltung (§ 5 Abs. 3) Angehörige des Verstorbenen übernommen haben.

Durch das Änderungsgesetz sollen nach dem Wort "Verstorbenen" die Wörter "oder Dritte" eingefügt werden. Hierdurch würde der Schutz des Gräbergesetzes nicht nur den Gräbern entzogen, die durch die Pflege durch Familienangehörige aus der Gesamtheit der in die öffentliche Obhut übernommenen Gräber herausgelöst wurden, sondern auch solchen, deren Pflege z.B. Gemeinden, Friedhofsträger oder örtliche Vereine - ggf. auch für mehrere Grabstellen - übernommen haben. Da in diesen Fällen das dauernde Ruherecht entfielen, wäre ggf. eine sofortige Einebnung auch dann möglich, wenn der Pflegewunsch fortbestünde.

...

(noch Ziffer 1)

Es erscheint daher geboten, auf die Einfügung zu verzichten, zumal bereits durch eine Übernahme der Pflege durch Angehörige der Charakter eines öffentlich gepflegten Grabes verloren geht und durch die Übernahme der Pflege durch Dritte nicht wieder entsteht.

FS, In 2. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Gräbergesetz)

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa ist in § 10 Abs. 4 der Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Pauschale des Jahres 2004 wird für jedes Land wie folgt berechnet: Die Pauschalerstattung des Vorjahres wird um fünf vom Hundert erhöht, dazu wird ein Betrag addiert, der sich aus den Zahlungen für Verlegungen und Identifizierungen der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geteilt durch fünf ergibt. Die Pauschale wird alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2006, an die Preisentwicklung angepasst, indem die zuletzt gezahlte Pauschale mit dem Verhältnis multipliziert wird, das sich aus dem vom statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex im Dezember des Vorjahres zum Dezember des Vorvorjahres ergibt."

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die mehrfach von den Ländern vorgetragenen Kritikpunkte und Anregungen im Hinblick auf die Höhe der Pauschalerstattung.

Die Höhe der Pauschale soll nicht in einer gesonderten Verordnung, sondern im Gesetz selbst geregelt werden. Damit haben Bund und Länder künftig eine bessere Rechts-, Planungs- und Haushaltssicherheit. Auch entfällt ein aufwändiger Diskussions- und Verwaltungsaufwand, der bei einer Regelung der Kostenfragen durch Rechtsverordnung unvermeidlich sein dürfte.

Basis der Pauschale für 2004 sollen die Zahlungen des Jahres 2003 sein. Sie sind um fünf Prozent anzuheben, weil die Beträge zuletzt vor zehn Jahren angehoben worden sind. Seither ist der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (seit 2003 "Verbraucherpreisindex") um weit mehr als zehn Prozent angestiegen. Davon sollen wenigstens fünf Prozent Beachtung finden.

(noch Ziffer 2)

Da auch Verlegungen und Identifizierungen pauschal abgegolten werden sollen, muss der entsprechende durchschnittliche Zahlbetrag der letzten fünf Jahre mit hinzugerechnet werden. Ab 2006 soll die Pauschale alle zwei Jahre um den Verbraucherpreisindex angepasst werden.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd, Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - neu - (§§ 10 Abs. 7, 16 Gräbergesetz)

a) In Artikel 1 Nr. 9 ist Buchstabe e Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

'dd)"(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, soweit ein Dritter diese Aufwendungen trägt."

b) In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

'cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. es sich um ein privatgepflegtes Grab nach § 9 Abs. 1 handelt."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll verhindert werden, dass privatgepflegte Gräber ein durch öffentliche Last geschütztes dauerndes Ruherecht erhalten und auch nach Aufgabe der Unterhaltungstätigkeit durch Angehörige ungepflegt bestehen bleiben.

Durch Nr. 2 des Gesetzentwurfs soll § 2 Abs. 4 aufgehoben werden. Hierdurch entfielen jedoch die dort bislang enthaltene Beschränkung des Ruherechts von privatgepflegten Gräbern. Während für Gräber i.S. des § 1 stets ein durch eine öffentliche Last abgesichertes dauerndes Ruherecht besteht, entsteht nach der bisherigen Vorschrift des Absatzes 4 für ein privatgepflegtes Grab die öffentliche Last erst mit der Übernahme der Erhaltung des Grabes durch das Land.

Entfielen diese Beschränkung, so würde für privatgepflegte Gräber das allgemeine dauernde Ruherecht gelten, das sie als Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft genießen. Die Gräber könnten daher, auch wenn die Angehörigen die Pflege aufgegeben haben, wegen der bestehenden öffentlichen Last von den Friedhofsträgern nicht eingeebnet werden.

Da die privatgepflegten Gräber nach den Intentionen des Gräbergesetzes nicht öffentlich erhalten werden sollen, würde dies einen nicht zwingend erforderlichen Eingriff in das Verfügungsrecht des Friedhofsträgers darstellen.

(noch Ziffer 3)

Dem sollte dadurch begegnet werden, dass in § 16 Abs. 1 festgelegt wird, dass das Gesetz auf privatgepflegte Gräber keine Anwendung findet.

Hierdurch unterlägen diese Gräber wie z.B. auch die der Toten in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Familiengrab) nicht den Vorschriften des Gräbergesetzes. Dies hätte zur Folge, dass ein durch öffentliche Last geschütztes dauerndes Ruherecht - wie bisher - nicht bestünde und insbesondere auch die Regelungen über die Tragung der Kosten durch den Bund nicht anwendbar wären.

Es entfielen damit die Notwendigkeit, privatgepflegte Gräber in § 10 Abs. 7 - neu - zu erwähnen.